



Städtisches Gymnasium Eschweiler

Peter-Paul-Str. 13 / Gartenstr. 36

52249 Eschweiler, Tel. 02403 - 5067 - 0, Fax: 02403 - 5067 - 25

E-Mail: info@gymnasiumeschweiler.de



Regelung zur Durchführung von Wander-,

Klassen- und Studienfahrten

(ab Schuljahr 2013/14)

A) Verbindliche Vorgaben für die Durchführung von Wandertagen, Klassen- und Studienfahrten

I. Wandertage:

Für die Planung und Durchführung von Wanderfahrten muss mindestens eine der folgenden Optionen gewählt werden:

- regionale Ortskenntnis vertiefen
- Unterrichtsinhalt vor Ort erlebbar machen
- eine erlebnispädagogische Maßnahme durchführen
- sich sportlich betätigen
- ein kulturelles Angebot wahrnehmen

Die Kostenobergrenzen belaufen sich jährlich auf etwa:

- Jg. 5:	€ 15,-
- Jg. 6:	€ 15,-
- Jg. 7:	€ 20,-
- Jg. 8:	€ 25,-
- Jg. 9:	€ 25,-

II. Klassenfahrt 6

Für die Planung und Durchführung der dreitägigen Klassenfahrt ist die Durchführung einer erlebnispädagogischen und/oder Sozialkompetenz fördernden Maßnahme verpflichtend. Weiterhin sollte mindestens eine dieser beiden Optionen gewählt werden:

- sich sportlich betätigen
- ein kulturelles Angebot wahrnehmen

Die Gesamtkosten in Höhe von € 130,- dürfen nicht überschritten werden!

Zu den Gesamtkosten zählen Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung für den ganzen Tag und alle Aufwendungen für Aktivitäten, die zum offiziellen Programm gehören.

III. Klassenfahrt 9:

Für die Konzeption der maximal einwöchigen (siebentägigen) Klassenfahrt muss mindestens eines der folgenden Veranstaltungselemente berücksichtigt werden:

- sich sportlich betätigen
- ein kulturelles Angebot wahrnehmen
- eine erlebnispädagogische / Sozialkompetenz fördernde Maßnahme durchführen

Dabei kann den Schüler(inne)n ein Vor- oder Nachmittag zur freien Verfügung stehen.

Ein weiterer Vor- oder Nachmittag wird von den Schülerinnen und Schülern in eigener Regie gestaltet. Das ihnen zur Verfügung stehende Budget von maximal € 15,- pro Person (als Teil der Gesamtkosten in Höhe von € 350,-) darf nur in Absprache mit der Klassenleitung überschritten werden.

Die Gesamtkosten in Höhe von € 350,- dürfen nicht überschritten werden! - Zu den Gesamtkosten zählen Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung für den ganzen Tag und alle Aufwendungen für Aktivitäten, die zum offiziellen Programm gehören.

Als Ziele kommen ausschließlich Deutschland, seine Nachbarländer sowie zusätzlich Großbritannien in Betracht.

IV. Studienfahrt (in Q2):

Für die Konzeption der maximal neuntägigen Studienfahrt (maximal fünf dieser neun Tage dürfen Unterrichtstage sein!) innerhalb Europas muss mindestens eines der drei Veranstaltungselemente einmal berücksichtigt werden; es wird empfohlen, darüber hinaus weitere dieser Elemente in die Planung einzubringen:

- sich sportlich betätigen
- ein kulturelles Angebot wahrnehmen
- die Teamfähigkeit schulen

Es ist zu beachten, dass zudem eine fachliche Projektarbeit durchgeführt werden muss.

Dabei kann den Schülerinnen und Schülern ein Vor- oder Nachmittag zur freien Verfügung stehen.

Mindestens ein weiterer Vor- oder Nachmittag wird von den Schülerinnen und Schülern in eigener Regie gestaltet. Das ihnen zur Verfügung stehende Budget von maximal € 15,- pro Person (als Teil der Gesamtkosten in Höhe von € 400,-) darf nur in Absprache mit der Kursleitung überschritten werden.

Die Gesamtkosten in Höhe von € 400,- dürfen nicht überschritten werden! - Zu den Gesamtkosten zählen Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung für den ganzen Tag und alle Aufwendungen für Aktivitäten, die zum offiziellen Programm gehören.

B) Verbindliche Festlegungen durch die Wanderrichtlinien

I. Wandertage:

- Schulwanderungen sind Schulveranstaltungen, daher sind alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.
- Die Kostenobergrenze „ist möglichst niedrig zu halten“ (vgl. § 2.2 Wanderrichtlinien).
- Ein Bezug zum Unterricht bzw. zu einzelnen Unterrichtsbereichen muss gegeben sein. Eine Vor- und Nachbereitung muss erfolgen.
- Wandertage sind grundsätzlich im Klassen- bzw. Kursverband durchzuführen.
- Die Klassenleitung schlägt Ziel, Programm, Kosten und Dauer des Wandertages der Klassenpflegschaft vor, die über den Vorschlag entscheidet. Bei der Planung sollen Belastbarkeit und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

II. Klassen- und Studienfahrten:

- Schulwanderungen sind Schulveranstaltungen, daher sind alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.
- Die Kostenobergrenze „ist möglichst niedrig zu halten“ (vgl. § 2.2 Wanderrichtlinien).
- Ein Bezug zum Unterricht bzw. zu einzelnen Unterrichtsbereichen muss gegeben sein. Eine Vor- und Nachbereitung muss erfolgen.
- Wandertage sind grundsätzlich im Klassen- bzw. Kursverband durchzuführen.
- Die Klassenleitung schlägt Ziel, Programm, Kosten und Dauer des Wandertages der Klassen- bzw. Stufenpflegschaft im Rahmen der Vorgaben der Schulkonferenz vor, die über den Vorschlag entscheidet. Bei der Planung sollen Belastbarkeit und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.
- „Bei mehrtägigen Veranstaltungen [...] ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.“ (vgl. § 5.2 Wanderrichtlinien)